

geschützte Rechte der einzelnen Person, mithin in das Recht der persönlichen Freiheit,³⁹⁷ eingreift. Diesem Aspekt trägt das Polizeigesetz dadurch Rechnung, dass es der Landespolizei vorschreibt, nur jene Akten und Registraturen zu führen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind oder zu deren Führung sie durch besondere Bestimmungen der Gesetzgebung verpflichtet ist (Art. 31 Abs. 1 PolG). Es entspricht dies auch dem Gebot der Verhältnismässigkeit, wie es in Art. 23 PolG festgelegt ist. Darüber hinaus stellt das Polizeigesetz Grundsätze auf, die für den Persönlichkeitsschutz von Bedeutung sind. Es regelt die Voraussetzungen und Grenzen des Auskunftsanspruchs bzw. Akteneinsichtsrechts der betroffenen Person (Art. 31 Abs. 2 PolG), die Übermittlung von personenbezogenen Informationen an Amtsstellen und Behörden (Art. 33 PolG), die Berichtigung fehlerhafter Aufzeichnungen über eine Person (Art. 34 PolG) sowie die Aufbewahrung polizeilicher Akten und Registraturen, die grundsätzlich geheim sind (Art. 32 Abs. 2 und 35 PolG).³⁹⁸ Sie sind als ergänzende Bestimmungen zum Datenschutzgesetz zu verstehen.³⁹⁹

b) Fehlende rechtliche Regelungen

Die «verfahrenstechnischen Einzelheiten», die für die Behandlung von Auskunfts- und Berichtigungsbegehren sowie allgemein für die Handhabung der polizeilichen Daten massgebend sind, sollten nach dem Bericht der Regierung zum Polizeigesetz «zweckmässigerweise» auf dem Verordnungsweg geregelt werden.⁴⁰⁰ Eine diesbezügliche Verordnung ist bisher von der Regierung nicht erlassen worden. Die Verordnung vom 22. August 2000 über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei (PolDOV) enthält lediglich in Art. 103 nähere Vorschriften über die Aufbewahrung von Polizeidaten.

Ausstehend ist auch noch eine gesetzliche Regelung bezüglich der Bearbeitung von Personendaten in besonderen Bereichen der Verbrechensbekämpfung und im Bereich der staatlichen Sicherheit, so dass die

397 Art. 32 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 8 EMRK; vgl. auch Art. 1 DSG, wonach das Gesetz dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen dient, über die Daten bearbeitet werden.

398 Vgl. die kurze Übersicht bei Funk, Zwei Regelwerke im Vergleich, S. 125 f.

399 Siehe Art. 2 Abs. 4 DSG.

400 Bericht und Antrag der Regierung vom 29. November 1988 an den Landtag zum Gesetz über die Landespolizei, Nr. 72/1988, S. 7 f.